

## Stellungnahme

# zum Referentenentwurf des Geologiedatengesetzes

Stand 11.7.2019

Berlin, 3. September 2019



Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur amtlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung und Zurverfügungstellung geologischer Daten (Geologiedatengesetz – GeoIDG), Stand 11.7.2019, vorgelegt. Der Entwurf soll das bisher für die geologische Landesaufnahme und die Übermittlung geophysikalischer Daten maßgeblich geltende Lagerstättengesetz ersetzen. Er erweitert darüber hinaus den Regelungsgehalt um die Erfassung weiterer Geo- und Infrastrukturdaten sowie um die Übermittlung der Daten an die Öffentlichkeit und die Zugangsberechtigung für Jedermann zu privat bzw. kommerziell erhobenen Umwelt- und Geodaten. Der Entwurf begründet dies mit der Annahme „Zitat: ..., dass es volkswirtschaftlich kostengünstiger ist, kommerziell erhobene geologische Daten der Allgemeinheit zur Verfügung zu stellen, als diese Daten dauerhaft in der Verfügungsmacht derjenigen Unternehmen zu belassen, die im Regelfall ihre Kosten bereits aus der Gewinnung von Rohstoffen decken konnten.“(Zitatende) .

Nach Prüfung des Entwurfes lehnt der BDEW die über eine angemessene Fortschreibung und Anpassung des geltenden Lagerstättenwassergesetzes hinausgehenden national verschärften Regelungen, online- Veröffentlichungen von Daten kritischer Infrastrukturen an Jedermann und Doppelerfassungen von Daten ab.

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) fordert daher das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf, den Referentenentwurf insbesondere hinsichtlich folgender Regelungen zu überprüfen:

- **Doppelerfassung- und Anzeigepflichten von Daten und Angaben:** Der BDEW fordert hier „**Entbürokratisierung**“. Die bereits bestehenden Mitteilungs- und Archivierungspflichten werden nicht berücksichtigt. Somit entsteht den Unternehmen ein zusätzlicher kostentreibender Aufwand ohne Mehrwert. Die im Entwurf geforderten Daten liegen den für die Genehmigung zuständigen Behörden (Wasserbehörden, Wirtschaftsministerien der Länder, Bergbehörden) bereits vor und werden von diesen nach Vorgaben der jeweiligen rechtlichen Regelungen (wie Landeswassergesetze), Umsetzungen INSPIRE, Umweltinformationsgesetzen usw. verwaltet. Die geplanten Doppelregelungen zur Erfassung und Verwaltung über das GeoIDG lehnt der BDEW entschieden ab.

- **Nationaler Alleingang:** Der Entwurf sieht über die EU-Regelungen hinausgehende Erfassungen und Veröffentlichungen von weiteren geologischen und infrastrukturellen Daten vor. Dies stellt allgemein für die Wirtschaft eine **Wettbewerbsverzerrung** gegenüber den anderen europäischen Mitgliedstaaten dar.

- **Keine Veröffentlichung Daten kritischer Infrastrukturen: Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung:** Der Entwurf sieht im Unterschied zu den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie auch eine Übermittlung von Daten von kritischen Infrastrukturen vor, die nach den Vorgaben der INSPIRE-Richtlinie explizit zum Schutz der Bevölkerung ausgenommen wurden (Artikel 13, 1). BDEW fordert konkret in § 28 die Nichtveröffentlichung der Daten kritischer Infrastrukturen wie Wasser und Energie zu regeln. Das Bundesministerium des Innern hat bereits mehrfach das BMWi auf den Schutzanspruch der kritischen Infrastrukturen hingewiesen. Der

BDEW fordert daher eine Ausnahme für die Übermittlung und Zurverfügungstellung der Daten der kritischen Infrastrukturen Energie und Wasser im GeolDG, die die Bevölkerung gefährden können. Dies umfasst insbesondere z.B. Trinkwassergewinnungsanlagen und Ressourcen sowie Gasspeicher.

- **Eingriffe ins Eigentum:** Die vom BMWi verlangte Veröffentlichung der privaten Daten lehnt der BDEW grundsätzlich ab. Dies stellt eine Verletzung der Eigentumsrechte der Unternehmen dar. Die Veröffentlichung von Geschäftsgeheimnissen geht eindeutig zu Lasten der Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftstätigkeit der Unternehmen.

- **Ungenaue Regelungen und Konkretisierungen:** Die Begriffsdefinitionen und Regelungen sind vielfach doppelt und zu ungenau, so dass durch die ungenaue Doppelregelung zu ätzlicher national erhöhter Aufwand entsteht. Da z.B. die Datenweitergabe bereits parallel in Spezialgesetzen geregelt ist, entstehen zusätzliche Unklarheiten, die vermieden werden müssen.

## **Zu den Regelungen im Einzelnen:**

### **Zu § 2, Absatz 1 Nr. 5, 6: BDEW: Vermeidung von Sicherheitsrisiken für die Trinkwasserversorgung und Energieversorgung**

**BDEW: Eine Veröffentlichung der kritischen Infrastrukturdaten Energie und Wasser lehnt der BDEW mit Blick auf die Gefährdung der Sicherheit der Bevölkerung ab.**

Zur Wasserversorgung: So werden auch beim Abteufen von Tiefbrunnen zur Trinkwasserversorgung regelmäßig geologische Schichtenverzeichnisse erstellt und sowohl vom Betreiber als auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde verwaltet. Aus den detaillierten Daten geht hervor, wo genau (Koordinatenangabe) sich Tiefbrunnen befinden, welche Wasserentnahme (m<sup>3</sup>/h, m<sup>3</sup>/d) dort möglich ist und aus welcher Tiefe/welchem "Grundwasserstockwerk" die Gewinnung/Förderung für die Bevölkerung erfolgt.

Zur Energieversorgung: Aus den geforderten Daten, die der Bergbehörde vorliegen, geht eindeutig hervor, wo die sensiblen Anlagen der Gasspeicher sich befinden. Die geplante online Veröffentlichung und Weitergabe an unbekannte Dritte könnte verheerende Folgen für die Sicherheit dieser Anlagen und der betroffenen Bevölkerung haben.

**Der BDEW fordert, dass die geplante Doppelerfassung der Daten vermieden wird (Entbürokratisierung). Eine Auskunftserteilung an Dritte über diese Daten sollte wie bisher von der zuständigen Behörde ausschließlich bei nachgewiesenem berechtigtem Interesse und unter Auferlegung der Verpflichtung der Nichtweitergabe der Daten an Außenstehende erfolgen (siehe Vertraulichkeitsvereinbarung).**

**Aus Sicht des BDEW ist es aus Sicherheitsgründen für die zuständigen Behörden und die Unternehmen erforderlich, jederzeit die Kontrolle darüber zu behalten, wer zu welchem Zeitpunkt für welchen Zweck welche Daten nutzt. Die vom GeoidG geplante generelle öffentliche Bereitstellung birgt zusätzlich die Gefahr, dass selbst unkritische Daten in Kombination mit anderen unkritischen Daten sensible Informationen liefern können, die die Bevölkerung gefährden können. Als Beispiel sei hingewiesen auf die Anschläge auf Kabelschächte.**

### **zu § 1 - Zweck des Gesetzes**

**BDEW:** Ergänzungsvorschlag zu Nummer 2:

*2. zur Erkennung, Untersuchung und Bewertung von natürlichen geologischen oder anthropogen verursachten Risiken sowie der Einleitung von Schutz- und Gegenmaßnahmen,*

**Begründung: Klarstellung.**

### **zu § 2 – Sachlicher und räumlicher Anwendungsbereich und § 3 – Begriffsbestimmungen**

**BDEW: Unbestimmte Rechtsbegriffe und Unklarheiten. Konkretisierung erforderlich.**

*Zitat § 2, 6., (3): Dieses Gesetz gilt für geologische Daten. Daten zum Zustand und zur Zusammensetzung der Luft, des Wassers und des Bodens, die nicht zum Zweck geologischer Untersuchungen gewonnen worden sind oder gewonnen werden, sind vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes nicht erfasst.*

*Zitat § 3 (2): Eine geologische Untersuchung umfasst*

*1. alle rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, geothermischen, bodenkundlichen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sowie*

**Begründung:** Unserer Einschätzung nach ist die Definition der "geologischen Untersuchung" und damit auch die der "geologischen Daten" (bzw. derjenigen Daten, die nach § 2, 6., (3) keine "geologischen Daten" sind) zu unscharf. Es sollte einwandfrei geklärt werden, welche Daten hier „gemeint“ sind. Es wird davon ausgegangen, dass die nachfolgend beispielhaft genannten Daten – die auch über andere Regelungen bereits zu erfassen sind- nicht bzw. höchstens in besonderen Fällen (Grundwasserstände im Zusammenhang mit erkundenden Pumpversuchen) als "geologische Daten" eingestuft werden. Daher sollte hier nachgeschärft werden. Ansonsten besteht ein unverhältnismäßiger Interpretationsspielraum, der ohne Not zu Doppelerfassungen und Missverständnissen führen kann.

Beispiel: Grundwasserbeschaffenheitsanalysen und Grundwasserstanddaten sind "hydrogeologische Messungen [...] des Grundwassers", die zwar "mit Hilfe von Bohrungen" gewonnen werden. Landwirtschaftliche Bodenuntersuchungen, die meist Stickstoffverbindungen, manchmal aber auch darüber hinaus Mg, K, P, S etc. umfassen, könnten ansonsten auch als "bodenkundliche [...] Messung [...] mit Hilfe von Bohrungen" eingestuft werden. Diese Untersuchungen sind u.a. im Düngerecht schon geregelt. Auch Schürfe zur Erkundung von Leitungsverläufen könnten betroffen sein.

#### **Zu § 2 Absatz 4: BDEW: Ablehnung. Nationale Verschärfung. Eingriff in Unternehmen.**

**BDEW: Wettbewerbsverzerrend bei öffentlicher Zurverfügungstellung.** Das Gesetz soll auch für Daten gelten, die im Laufe der Nutzung zur weiteren Erkundung desselben Nutzungsgebietes oder eines angrenzenden Nutzungsgebietes gewonnen werden. Die Angaben liegen den zuständigen Behörden vor. **Doppelregelung.**

#### **Zu § 3 Absatz 2 Satz 1: BDEW: Ablehnung. Nationale Verschärfung. Eingriff in Unternehmen.**

**BDEW: Wettbewerbsverzerrend bei öffentlicher Zurverfügungstellung.** Das Gesetz soll auch für Methoden und Verfahren der Exploration (Bohrungen, Aufmäße, Schlitzproben, geotechnische Probenahmen, Baugrunduntersuchungen usw) gelten, die zur Erkundung einer Nutzung gewonnen werden. Es geht also weit über die geologischen Untersuchungen hinaus. Die Angaben liegen darüber hinaus den zuständigen Behörden vor. **Doppelregelung.**

#### **Zu § 3: Ausnahme von Baugrunduntersuchungen**

**BDEW: Unverhältnismäßige Anforderung. Konkretisierung und Ausnahme erforderlich.** Die im Entwurf geforderte ausufernde und kostentreibende zusätzliche Belastung aller Beteiligten stellt eine nationale Verschärfung dar und wird abgelehnt.

So könnten bei der Auslegung der ungenauen Begriffsbestimmungen auch die Baugrunderkundungsuntersuchungen für bautechnische Zwecke, die im Zuge der ingenieurtechnischen Vorbereitung insbesondere auch von Leitungsbaumaßnahmen regelmäßig in großer Anzahl durchzuführen sind und somit ausdrücklich nicht „zum Zweck geologischer Untersuchungen“ durchgeführt werden, unter die vorgesehenen Anzeige- und Mitteilungsvorschriften fallen. Ein Erkenntnisgewinn im Hinblick auf geologische Strukturen und potentielle Rohstofflagerstätten ist hier jedoch nicht zu erwarten. Denn derartige Untersuchungen erfolgen im Regelfall nur bis in den Bereich der vorgesehenen Sohltiefe der später durchzuführenden Aufschachtung (im Regelfall max. 2 m unter OK Gelände bei TW-Leitungen und bis max. 4 m unter OK Gelände bei Abwassersammlern). Hinzu kommt, dass es sich - zumindest bei Baugrunduntersuchungen im Bereich von Ortslagen - im Regelfall um die Bewertung von "gestörtem" Baugrund handelt, da die ursprünglichen geologischen Strukturen zumeist schon durch frühere Baumaßnahmen zerstört/verändert worden sind.

Daher fordert der BDEW eine Ausnahme für Baugrunduntersuchungen im Gesetz festzuschreiben, da diese nicht „zum Zwecke geologischer Untersuchungen“ durchgeführt werden. § 3 Absatz 1 sollte daher lauten:

§ 3 Absatz 1 sollte daher lauten:

(1) Eine geologische Untersuchung umfasst

alle rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, geothermischen, bodenkundlichen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des Bodens, des Grundwassers oder des geologischen Untergrunds mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten, zum Beispiel in Form von Daten- und Gesteinssammlungen, Schichtenverzeichnissen oder grafischen Darstellungen, sofern diese zum Zwecke der Erlangung geologischer Erkenntnisse durchgeführt werden sowie..

### **zu § 6 – Betretensrecht für die amtliche geologische Landesaufnahme; Betretensrecht zur Verhütung geologischer Gefahren; Zutritt zu geologischen Untersuchungen Dritter**

**BDEW: Aufnahme Belegpflicht mit Begründung für die Behörde zum Schutz der betroffenen Grundstücksbesitzer einführen.**

Zitat § 6:

*(1) Die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen sind befugt, zum Zweck der amtlichen geologischen Landesaufnahme gemäß § 5 Absatz 1 während der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten Grundstücke mit Ausnahme von Wohngrundstücken zu betreten und die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Die für die Untersuchung erforderlichen Geräte dürfen auch außerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten betrieben werden.*

*(2) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sind die zuständige Behörde und die von ihr beauftragten Personen befugt, Grundstücke einschließlich Wohngrundstücken jederzeit zu betreten und dort die erforderlichen geologischen Untersuchungen durchzuführen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes wird durch das jederzeitige Betretens- und Untersuchungsrecht für Wohngrundstücke in Satz 1 eingeschränkt. Wohn-, Betriebs- und Geschäftsgebäude dürfen nur mit Zustimmung des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder einer nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag berechtigten Person betreten werden.*

Zitat aus der Begründung zu (2):

*Die Verhütung dringender Gefahren schließt die Feststellung dieser Gefahren mit ein, da diese Gefahren regelmäßig nicht offenkundig zu Tage treten. Hierfür reicht es jedoch nicht aus, dass die Behörde lediglich behauptet, Gefahren aufdecken zu wollen; sie muss den Verdacht auf ein bestehendes Risiko und die daraus resultierende Gefahr hinreichend sicher belegen können.*

Zitat § 6:

*(4) Die Art, den voraussichtlichen Umfang und die geplante Dauer von geologischen Untersuchungen nach den Absätzen 1, 2 oder 3, die den Einsatz von Maschinen voraussetzen oder die Dauer von zwei Arbeitstagen überschreiten, hat die zuständige Behörde dem Grundstückseigentümer und dem sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor Beginn der geplanten Untersuchung schriftlich, elektronisch oder, wenn mehr als zehn Grundstücke betroffen sind, durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Untersuchung stattfindet, bekannt zu geben.*

Zitat aus der Begründung zu (4):

*Die Art, der Umfang und die Dauer der Untersuchung sind dem Betroffenen, das heißt dem Grundstückseigentümer oder sonstigem Nutzungsberechtigten, zwei Wochen zuvor anzukündigen. Ankündigungspflichtig sind entweder solche Maßnahmen, die den Einsatz einer Maschine erfordern oder solche, die länger als zwei Arbeitstage in Anspruch nehmen.*

**Begründung: Es sollte eine Belegpflicht mit Begründung für die Behörde** bei "Verdacht auf ein bestehendes Risiko und die daraus resultierende Gefahr" zum Schutz der betroffenen Grundstücksbesitzer in (2) aufgenommen werden. Das in (1) eingeräumte Betretungsrecht ist sehr weitreichend. Die **Verankerung einer Belegpflicht mit Begründung** für die Notwendigkeit der geologischen Landesaufnahme am beabsichtigten Ort zum Schutz der betroffenen Grundstücksbesitzer wäre wegen der möglichen Beschränkung der betroffenen Grundstücksbesitzer sinnvoll sowie darüber hinaus auch eine **Ankündigungspflicht mit mindestens 2 Wochen Vorlauf. Es sollten alle Maßnahmen mindestens zwei Wochen zuvor angekündigt werden**, und Maßnahmen, die den Einsatz einer Maschine erfordern oder länger als zwei Arbeitstage dauern, mit deutlich längerem Vorlauf (sowie Begründung / Beleg der Notwendigkeit, siehe oben) angekündigt werden.

## zu § 7 – Wiederherstellungspflicht und Haftung

### **BDEW-Ergänzungsvorschläge:**

*(1) 1. die Wiederherstellung des Ausgangszustands **ganz oder teilweise** unmöglich oder unzumutbar ist oder*

*(2) 2. die Wiederherstellung des Ausgangszustands **ganz oder teilweise** unmöglich oder unzumutbar ist oder*

**Begründung:** Diese Präzisierung ist in der Begründung enthalten, fehlt jedoch in dem Regelungstext. Allgemein könnte auch hier im Sinne des Grundstücksbesitzers eine Regelung aufgenommen werden, dass die Maßnahmen zur Landesaufnahme möglichst schonend durchzuführen sind und die Wiederherstellung des Ausgangszustands (sofern mit dem Besitzer nicht anders vereinbart) anzustreben ist.

## **Zu § 8 Satz 1: BDEW: Ablehnung. Entbürokratisierung.**

**BDEW: Nationale praxisferne Verschärfung.** Die vorgeschlagene Regelung ist aus Sicht der Energie- und Wasserwirtschaft nicht praxistgerecht. In einem laufenden Gewinnungsbetrieb werden i. d. R. fallbezogen oft sehr kurzfristig geologische Aufnahmen zur Betriebs- und Qualitätssteuerung durchgeführt werden müssen. Die vorgesehene zweiwöchige Vorankündigungsfrist würde ohne Not zu Verzögerungen führen, da darüber hinaus zusätzlich auch

noch eine Ausführung von für geologische Betrachtungen irrelevanten Routine-Baugrunduntersuchungen gefordert wird.

### **Zu § 8 Satz 1 und i.V. m. § 14: Anzeige geologischer Untersuchungen und Übermittlung von Nachweisdaten an die zuständige Behörde**

**BDEW: Ablehnung. Vermeidung von "Doppel-Anzeigepflichten", Entbürokratisierung. Alternativ: Ausnahme für Anzeige- und Übermittlungspflicht für die Wasser und Energieversorgung.**

**Begründung: Doppelregelung. Zusätzliche Anzeige- und Übermittlungspflichten werden abgelehnt.** Über das BBerG und die MarkscheitV besteht bereits eine digitale Mitteilungspflicht und Archivierungspflicht an die Bergbehörde von geologischen Daten in Form von geologischem Riss, Grundwasserriss und Bohrlochbild. So gibt es z.B. nach § 33 Lagerstättengesetz eine Datenübermittlung zum geologischen Dienst in NRW, wo im Rahmen einer so genannten Quartalsverschickung alle Daten von Bohrungen, Schichtenverzeichnisse sowie bestimmte Qualitätsdaten z.B. für Disulfidbohrungen geregelt ist.

Gemäß § 8 i. v. m. § 14 sollen sowohl der Untersuchende (§ 14 Ziffer 1) als auch der Auftraggeber (§ 14 Ziffer 2) anzeigespflichtig im Hinblick auf vorgesehene geologische Untersuchungen sein. Die nach § 14 Ziffer 3 vorgesehene Verpflichtung von "Rechtsnachfolgern" ist mit Blick auf die nachträgliche Übergabe von "Altdaten" zu überprüfen. Der Sinn einer derartigen "Doppelanzeigepflicht" bleibt im Dunkeln.

Die Anzeigepflicht sollte gemäß § 8 ausschließlich dem Untersuchenden - also dem Fachmann bzw. der Fachfirma - auferlegt werden, nicht jedoch dem Auftraggeber, der ja im Regelfall "Geologie-Laie" ist und der die im Rahmen der Anzeige geforderten Informationen (§ 8 Ziffer 1 bis 6) weder selbst beschaffen noch - so der Dritte mit der Formulierung der von ihm zu erstattenden Anzeige beauftragt - hinsichtlich der Korrektheit/Vollständigkeit bewerten kann.

### **zu § 9: Übermittlung von Fachdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde**

**BDEW: Unverhältnismäßige Mehrforderung. Wissenschaftliche Begründung fehlt. Verlängerung für Fristen erforderlich.**

*Zitat § 9, Satz 2: Bohrkerne sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind mit der Lage, der Tiefe und dem Zeitpunkt ihrer Entnahme zu kennzeichnen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist ihr Zugang zu vorhandenen Bohrkernen sowie Bohr-, Gesteins- und Bodenproben entsprechend § 6 Absatz 3 zu gewähren und ist ihr ein höchstens hälftiger Anteil vorhandener Bohrkern und Bohr-, Gesteins- und Bodenproben zu übergeben.*



**Begründung:** Nach Absatz 1, Nr. 3 würde durch jede der Bohraktivitäten (Brunnen und Grundwassermessstellen) ein erheblicher Mehraufwand entstehen. Es sollen ohne Begründung unaufgefordert sämtliche Daten einer Bohrung innerhalb von drei Monaten an die Behörde übermittelt werden. Verspätungen und unvollständige Übermittlungen könnten i. V. m. § 38 mit Bußgeldern belegt werden.

Die Praktikabilität der Übergabe hälftiger / halbiertes Bohrkerne ist sehr fraglich und stellt eine nationale Verschärfung dar. Sie stellt weiterhin einen wirtschaftlichen Eingriff in die betroffenen Unternehmen dar, da die Bohrkerne – insbesondere bei Gewinnung aus größeren Tiefen – ein wirtschaftliches Gut darstellen.

Der Nutzen hälftiger Bohrkerne ist grundsätzlich zu hinterfragen. **Für Bohrkerne sollte daher eine andere Regelung gefunden werden, etwa die Übergabe nach erfolgter Auswertung sofern diese vom gewinnenden Unternehmen nicht für weitergehende Untersuchungen benötigt werden. Vor einer Entsorgung der Kerne wäre eine befristete Aufbewahrungszeit durch die verpflichtete Person denkbar**, innerhalb derer die zuständige Behörde die Bohrkerne bei Bedarf sichten und übernehmen kann. Überdies ist zu beachten, dass zur fachgerechten Lagerung von Bohrkernhälften ggf. eine Klimatisierung/Tiefkühlung notwendig wäre und dass hierfür Gerätschaften zur Kühlung und Lagerung anzuschaffen sind. **Bei Festhalten an dieser Regelung sollte daher die Aufgabe der Teilung und Lagerung der Behörde zufallen und den Unternehmen eine entsprechende finanzielle Vergütung für übergebene Bohrkerne gewährt werden.**

Die Bereitstellungsfristen für Fachdaten und Bewertungsdaten sind zu eng bemessen, diese sollten auf ein Jahr verlängert werden.

### **zu § 10 Übermittlung von Bewertungsdaten geologischer Untersuchungen an die zuständige Behörde**

**BDEW: Doppelregelung. Streichung, da zudem eine anlass- und begründungslose Herausgabe verlangt wird.**

Zitate aus § 10:

*(1) 2. die im Rahmen der geologischen Untersuchung erstellten bewertenden Gutachten, Studien und vergleichbaren Produkte.*

*(3) Die zuständige Behörde kann festlegen, in welchen Fällen ein bewertender Abschlussbericht nach Absatz 1 Nummer 2 verpflichtend zu erstellen ist; hierbei hat sie die Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen.*

**Begründung: Doppelregelung. Daten wurden bereits im Genehmigungsverfahren den zuständigen Behörden vorgelegt.**

Die pauschale, anlass- und begründungslose Anforderung der Bewertungsdaten ist vor dem Hintergrund von Betriebsgeheimnissen und geistigem Eigentum sehr kritisch zu sehen. Es sollte wie bisher nach dem Lagerstättengesetz verfahren werden. Danach ist zunächst das Herausgabeverlangen zu begründen, oder die in § 10 (2) zu Modellen, Rohstoffvorkommen und Nutzungspotenzialen getroffene Regelung oder die Regelung nach § 34 (2) zur ausnahmsweisen Veröffentlichung von Bewertungsdaten auch für die Übermittlung von Gutach-

ten etc. zu bevorzugen. Dies würde wie bisher dem Interesse der Behörde nicht entgegenstehen.

### zu § 13 – Pflichten vor Entledigung von Proben und Löschung von Daten

**BDEW: Gesetzliche Aufbewahrungspflicht regeln. Frist von 2 Monaten für die Behörde einführen.**

**Begründung:** Es sollte eine Regelung aufgenommen werden, innerhalb welcher Frist die Behörde auf das Angebot der Proben / Daten vor deren Vernichtung / Löschung zu reagieren hat, damit die verpflichtete Person die vorgesehene Vernichtung / Löschung in absehbarer Zeit vornehmen kann. Da Proben von Bohrkernen im Regelfall 1-2 Monate aufbewahrt werden, wird eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von zwei Monaten vorgeschlagen.

### zu § 14 – Anzeige- und übermittlungsverpflichtete Personen

**BDEW: Personelle Klarstellung erforderlich. Widerspruch zu § 14 2. Pflicht zur Datenübermittlung und möglicher Folgen liegt beim Auftraggeber.**

Zitat aus § 14:

*1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt, bei juristischen Personen und Personengesellschaften eine nach Gesetz, Satzung oder Gesellschaftsvertrag zur Vertretung berechnete Person,*

**Begründung:** Ein Beauftragter/Auftragnehmer kann nicht zur Datenübermittlung verpflichtet werden ggf. auch ohne Zustimmung / Kenntnis des Auftraggebers. Die Pflicht liegt beim Auftraggeber nach 2., der diese natürlich dem Auftragnehmer übertragen kann.

### Zu § 14 2: BDEW: Streichung der Übermittlungspflicht. Doppelregelung.

**Begründung:** Die Übermittlungspflicht nach (§ 14 2.) für die Auftraggeber geologischer Untersuchungen führt zu Doppelerfassungen, die je nach Fachwissen erhebliche Lücken aufweisen könnten und zusätzlichem bürokratischen Aufwand führen.

### Zu § 16: Datenformat

**BDEW: Nationale Verschärfung durch interoperables Format. Doppelregelung. Folgende Regelung wird vorgeschlagen:**

**„Die nicht kritischen Infrastruktur- und geologischen Daten sollten – sofern diese digital vorhanden und mit verhältnismäßigem Aufwand für eine Übersendung bereitgestellt werden können - der zuständigen Behörde in einem von ihr benannten, IT-sicheren interoperablen Format elektronisch übermittelt werden.“**

**Begründung:** Eine Zwangsverpflichtung der Datenübersendung in einem interoperablen Format ohne IT-Sicherung ist nicht zulässig nach ITSiG und nicht praxisgerecht. Viele Daten

müssten darüber hinaus nochmals zusätzlich aufwändig dazu überführt werden. Hier ist ein verhältnismäßiger Aufwand zwingend festzusetzen. Grundsätzlich sollten nach Artikel 13, 1 INSPIRE kritische Infrastrukturdaten ausgenommen werden. Die Regelung sollte daher ausschließlich für nicht kritische neue Daten gelten. Bereits übermittelte Daten sind auszunehmen, um Doppelarbeit zu vermeiden (Entbürokratisierung). Der BDEW fordert grundsätzlich die Ausnahme der Bestandsdaten, die bereits den zuständigen Behörden vorliegen.

## zu § 17 – Kennzeichnung von Daten

**BDEW: Es sollte wie in § 31 vorgesehen, Benehmen bzw. Einvernehmen hergestellt werden. Berücksichtigung bzw. Umsetzung der Regelungen für kritische Infrastrukturen nach INSPIRE.**

Zitat aus § 17:

*(2) 2. ob und für welchen Zeitraum Beschränkungen für die öffentliche Bereitstellung nach den §§ 31 und 32 sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen könnten.*

*(3) Die zuständige Behörde berücksichtigt die Kennzeichnung und die Angaben nach den Absätzen 1 und 2 bei ihrer Entscheidung über die Datenkategorisierung.*

**Begründung:** Bezüglich der Angaben zu Beschränkungen von kritischen Infrastrukturen bei der Veröffentlichung sind die verpflichteten Personen gegenüber der Behörde zu schwach gestellt worden, da die Behörde sie nur "bei der Entscheidung berücksichtigen" muss. Es wäre begrüßenswert, wenn die Behörde gemäß INSPIRE diese berücksichtigen würde und im Einzelfall mindestens das in § 31 vorgesehene Benehmen, vorzugsweise Einvernehmen, herstellen würde.

## Zu § 28 Schutz nichtstaatlicher Bewertungsdaten nach § 10 sowie nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12

**BDEW- Formulierungsvorschlag:** "Nichtstaatliche Bewertungsdaten nach § 10, die von der zuständigen Behörde nachträglich angeforderten nichtstaatlichen Fachdaten nach § 12 so- wie Daten kritischer Infrastrukturen, die nach Artikel 13, Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie ausgenommen sind werden nicht öffentlich bereitgestellt. „

Begründung: Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie für Daten kritischer Infrastrukturen. Vermeidung nationale Verschärfung.

## Zu § 29 Absatz 5:

**Öffentliche Bereitstellung nichtstaatlicher Daten geologische Daten, die vor dem ... (...) an die zuständige Behörde übermittelt worden sind**

**BDEW: Streichung. Doppelregelung. Nationale Verschärfung. Vertrauensschutz.**

**Begründung: Vertrauensschutz.** Einzelfallbezogene Regelungen zwischen Dateninhaber kritischer Infrastrukturen und zuständiger Behörde sollten nicht veröffentlicht werden.

zu § 32 Absatz 1– Schutz sonstiger Belange bei verschiedenen Daten sowie § 33 – Zurverfügungstellung geologischer Daten für öffentliche Aufgaben

**BDEW: Ergänzung: „5. Daten kritischer Infrastrukturen, die nach Artikel 13, Absatz 1 der INSPIRE-Richtlinie ausgenommen sind“.**

**Begründung:** Auch bei diesen Regelungen sollte eine explizite Ausnahme für Daten kritischer Infrastrukturen aufgenommen werden. Die veröffentlichende Behörde sollte die Regelungen nach INSPIRE für kritische Infrastrukturen umsetzen und im Einzelfall mit der verpflichteten Person Einvernehmen herstellen.

**Ansprechpartner:**

████████████████████

Geschäftsbereich Wasser und Abwasser

Tel.: 030-300199-1200

██